



**Totalrevision der
Verordnung des EJPD über die Leistungs- und Quali-
tätsanforderungen für forensische DNA-Analyselabors
(DNA-Analyselabor-Verordnung EJPD):**

Erläuterungen

September 2014

1	Grundzüge der Revision.....	3
2	Die Neuregelungen im Einzelnen	3
Art. 1	Grundsätze	3
Art. 2	Basisleistungen	3
Art. 3	Anforderungen an die Analyse der Proben von Personen.....	4
Art. 4	Anforderungen an die Analyse von Spuren.....	4
Art. 5	Erweiterte Bearbeitung von Spuren	5
Art. 6	Berücksichtigung von Abweichungen bei der DNA-Analyse.....	5
Art. 7	Analyse von zusätzlichen DNA-Systemen	5
Art. 8	Profilbestätigungen	5
Art. 9	Aufbewahrung und Vernichtung der Laboranalysedaten von Profilen	5
Art. 10	Meldepflicht	8
Art. 11	Verfügbarkeit des Labors.....	8
Art. 12	Weitervergabe eines Auftrags.....	8
Art. 13	Qualitätsprüfung	8
Art. 14–20	9
Art. 21	Verwaltung der Analyseergebnisse.....	10
Art. 22	Massnahmen bei Einstellung des Betriebs eines Labors	10
Art. 23	(Inkrafttreten)	10
Anhang	10

1 Grundzüge der Revision

In ihrer geltenden Fassung schreibt die Verordnung wiederholt die Anwendung bestimmter technisch-wissenschaftlicher Verfahren und Methoden vor. So spricht sie vom "Wangenschleimhautabstrich" (Art. 2 Abs. 4 Bst. a und b sowie Art. 3) oder sie verlangt die Durchführung von Amplifikation oder Kapillarektrophorese (Art. 3–6). Inzwischen zeigt sich aber, dass sich Wissenschaft und Technik im Bereich der DNA-Analyse so rasch entwickeln, dass ein generell-abstrakter Erlass wie der vorliegende innerhalb des rechtlich verbindlichen Rahmens bezüglich der Regelung von *Verfahren und Methoden* möglichst so zu formulieren ist, dass er *Neuentwicklungen* zulässt. Dies ist das *primäre Ziel der vorliegenden Revision*. So wird etwa die Aufzählung verschiedener anzuwendender Verfahren mit dem neuen Art. 5 Abs. 2 ersetzt durch die verfahrensneutrale Anforderung, das Labor habe die "anerkannten wissenschaftlichen Methoden" anzuwenden. Dies ändert nichts daran, dass die von den Labors zu erbringenden Leistungen und die Qualitätsanforderungen klar und eindeutig definiert sind.

Zusätzlich werden einzelne Normierungen *präzisiert* und einzelne *Lücken geschlossen*.

Da mehr als die Hälfte der Bestimmungen der Verordnung eine Änderung erfährt, wird die Revision als eine *Totalrevision* durchgeführt.

2 Die Neuregelungen im Einzelnen

Art. 1 Grundsätze

Absatz 3: Neu werden die Richtlinien der Schweizerischen Gesellschaft für Rechtsmedizin in Form einer statischen Verweisung, also mittels exakt datierter Textversion, für anwendbar erklärt.

Absatz 4: Tritt bei einer Laboranalyse ein Fehler auf, so stellt dies nach geltendem Wortlaut der Norm eine unmittelbare Verletzung der Verordnung dar ("Die Analyse muss eindeutig und fehlerfrei durchgeführt werden.") Fehler können nun aber einmal vorkommen, was etwa durch Art. 9 (Pflicht zur Meldung von Fehlern) indirekt bestätigt wird. Die Neuregelung ist zielführender: Sie verpflichtet die Labors zur Festlegung von Bearbeitungsprozessen, die so ausgelegt sind, dass das Risiko eines Eintritts von Fehlern minimiert wird.

Absatz 5: siehe die Erläuterungen zum *Anhang* (S. 9).

Art. 2 Basisleistungen

Statt von "Grunddienstleistungen" wird neu von "Basisleistungen" gesprochen. Wesentliche Vorgaben wie die Fristen für die Bearbeitung von Proben und Spuren werden aber unverändert aus der geltenden Verordnung übernommen.

Absatz 2: Es wird mit *Buchstabe b* insbesondere klargestellt, dass die Doppelanalyse (die in den Artikeln 3 [Proben von Personen] und 4 [Spuren] näher geregelt wird) zu den Basisleistungen gehört.

Absatz 3: Die geltende Verordnung arbeitet mit dem Begriff Wangenschleimhautabstrich (WSA). Beim WSA handelt es sich um ein bestimmtes, heute verbreitetes Verfahren. Dieses Verfahren könnte aber in der Zukunft durch andere Verfahren abgelöst werden. Aus dem bereits in Ziff. 1 (Ausgangslage) dargestellten Grund wird neu technik- bzw. methodenneutral von der "Probe einer Person" gesprochen, um so die Verordnung offen für neue Entnahmetechniken zu machen.

Art. 3 Anforderungen an die Analyse der Proben von Personen

Der geltende Art. 3 schreibt methodische Einzelschritte wie die Amplifikation und die Kapillarelektrophorese¹ vor. Aus den oben in Ziff. 1 genannten Gründen sieht die Neuregelung davon ab, einzelne Methoden wie diese explizit vorzuschreiben.

Absatz 1: Die Labors sind nach geltendem Recht bei der Erstellung des DNA-Profiles aus einem WSA wie aus einer Spur zur Durchführung einer Doppelanalyse verpflichtet, damit Fehler in dieser Prozessphase möglichst früh erkannt werden können (*ebenso: Artikel 4 Absatz 1*). Daran wird auch im Rahmen der Totalrevision festgehalten. Die Doppelanalyse ist weiterhin unverzichtbar. Neu wird hingegen die Vorgabe präzisiert, dass die Doppelanalysen "unabhängig voneinander" durchzuführen sind: Diese Unabhängigkeit muss entweder in personeller Hinsicht (zwei verschiedene Personen) oder in zeitlicher Hinsicht (durch die gleiche Person, aber zu verschiedenen Zeitpunkten) gegeben sein.

Art. 4 Anforderungen an die Analyse von Spuren

Die Amplifikation (siehe Art. 4 Abs. 2 Bst. c und d der geltenden Verordnung) wird nicht mehr vorgeschrieben: Die Erstellung von DNA-Profilen soll methodenneutral geregelt sein.

Absatz 1: Wie bei den Proben von Personen wird auch für die Spuren neu präziser umschrieben, was im Rahmen der Doppelanalyse "unabhängig voneinander" bedeutet. Siehe für die Erläuterungen hierzu die Ausführungen oben bei Art. 3.

Absatz 2: Neu wird mit *Buchstabe c* das Vorgehen bei einer negativen Quantifizierung geregelt, also bei scheinbar fehlender DNA. Denn auch in einem solchen Fall kann die Profilerstellung ein weiterführendes Ergebnis liefern, vor allem mittels einer erweiterten Bearbeitung von Spuren (siehe hierzu *Artikel 5*). Da auch die Quantifizierung auf einer PCR beruht, soll zur Einhaltung der Vorschrift "Doppelanalyse" entweder als Zweitanalyse eine DNA-Profilerstellung oder

¹ Um auch mit geringen Mengen von DNA arbeiten zu können, wird die DNA *in vitro* vervielfältigt (Amplifikation). Als Ergebnis liegt ein Gemisch vor, in dem jedes Allel aller vervielfältigten STR-Systeme (*Short Tandem Repeats*) einem DNA-Fragment entspricht. Mit der Kapillarelektrophorese, einem bestimmten Verfahren zur Elektrophorese (Wanderung von DNA-Fragmenten durch ein elektrisches Feld), werden diese Fragmente nach ihrer Länge sortiert.

nochmals eine Quantifizierung vorgeschrieben werden. Die Auswahl der zu analysierenden Spuren ist dem Labor überlassen.

Absatz 3: Der Wortlaut entspricht jenem des geltenden Artikels 5 Absatz 3. Aus inhaltlichen Überlegungen ist diese Norm hierher verschoben worden.

Art. 5 Erweiterte Bearbeitung von Spuren

Bei diesem Artikel zeigt sich besonders deutlich die bei der Überarbeitung der Verordnung wegleitende Konzeption, nämlich von detaillierten Festlegungen von Verfahren abzusehen zugunsten einer Beschränkung auf die wesentlichen Vorgaben. Während sich der geltende Artikel 5 über mehr als eine Seite erstreckt, kann sich die Neuregelung auf eine Auflistung der Anwendungsfälle der erweiterten Bearbeitung von Spuren (*Abs. 1*) sowie auf die Verpflichtung zur Anwendung der "anerkannten wissenschaftlichen Methoden" (*Abs. 2*) beschränken.

Art. 6 Berücksichtigung von Abweichungen bei der DNA-Analyse

Bei der Durchführung von DNA-Analysen können sich, wenn dies auch selten eintritt, Abweichungen in einem DNA-System ergeben. Sofern solche Abweichungen überhaupt bemerkt werden, sollen sie für das Ergebnis des Datenbankabgleichs unberücksichtigt bleiben. Auf diese Weise können Treffer, die aufgrund erwähnter Abweichungen verpasst würden, dennoch erzielt werden. Bei einer späteren Beweiswertberechnung, bspw. im Rahmen eines Gutachtens, müssen die Abweichungen jedoch berücksichtigt werden. Im Übrigen ergibt sich daraus, dass die Verwendung von Referenzkits entbehrlich geworden ist. Ein solcher ist bis anhin im DNA-Analyse-Prozess nie benötigt worden.

Art. 7 Analyse von zusätzlichen DNA-Systemen

Im Kern wird die Regelung des geltenden Art. 6 unverändert übernommen. Es wird jedoch gemäss der generellen Zielsetzung, die Bestimmungen dieser Verordnung möglichst technik- und methodenneutral zu formulieren, wie bereits bei Art. 3 auch hier neu davon abgesehen, Amplifikation und Kapillarelektrophorese (Art. 6 Bst. a bzw. d in der geltenden Fassung) explizit vorzuschreiben. Zudem wird darauf verzichtet, zu regeln, was selbstverständlich ist (Auswertung mit adäquater Software; Bst. e der geltenden Fassung) oder sowieso immer gilt (Kontrolle und Freigabe der Profile; Bst. f der geltenden Fassung). Zudem wird rein begrifflich "Typisierung" durch "Analyse" ersetzt.

Art. 8 Profilbestätigungen

keine Änderungen gegenüber dem geltenden Art. 8.

Art. 9 Aufbewahrung und Vernichtung der Laboranalysedaten von Profilen

Es handelt sich hier um eine Materie, die mit der vorliegenden Totalrevision erstmals geregelt wird.

Vorbemerkungen:

a) Dokumentationspflicht und Aufbewahrung der Labordaten im Besonderen:

Die DNA-Analyselabor-Verordnung EJPD verpflichtet die Labors an verschiedenen Stellen, ihre Arbeit zu dokumentieren (Art. 2 Bst. f; Art. 5 Abs. 3, Abs. 4 Bst. b, Abs. 5 Bst. d und Abs. 7 Bst. a). Diese Verpflichtung ist ein Anwendungsfall der generellen Dokumentationspflicht, der auch die Polizei und die Organe der Strafverfolgung unterliegen (vgl. bspw. Art. 307 Abs. 3 StPO). Diese Dokumentationspflicht schliesst die Erhebung und Aufbewahrung der Analysedaten mit ein.

b) Begriff der Laboranalysedaten:

Unter Laboranalysedaten wird das gesamte Datenmaterial verstanden, das in den verschiedenen Phasen der Erstellung eines Personen- oder Spuren-Profiles anfällt und damit den Analyseprozess dokumentiert. Diese Daten liegen im Labor in schriftlicher Form (z.B. Laborjournal, Analysebericht) vor oder elektronisch (z.B. Log-Daten, Daten des Labor-Informations- und Management-Systems [LIMS], Datensicherungsmedium). Sie machen unter anderem Aussagen über:

- Analysezeitpunkt
- Beschreibung der Probe
- Probenvorbereitung
- Analysemethoden
- Analysegeräte
- die Labormitarbeitenden, die die Analyse durchgeführt haben
- Analyseergebnisse / Analysebericht (Bsp. DNA-Profil).

Zu den Laboranalysedaten gehört insbesondere auch das *Elektropherogramm*, die graphische Darstellung des Resultats der Elektrophorese-Analyse von DNA (siehe zum Begriff der Elektrophorese: oben, Anm. 1). Die quantitative und qualitative Aussagekraft dieses Dokuments übersteigt jene des DNA-Profiles im Informationssystem (CODIS), wo das Profil in Form einer Zahlenreihe abgelegt ist. Von besonderer Bedeutung ist das Elektropherogramm von DNA-Profilen, die – wie das praktisch nur bei Spuren vorkommt – für eine Aufnahme in das Informationssystem nicht in Frage kommen. Denn mit den Elektropherogrammen dieser Profile kann das Labor nach den Voraussetzungen von Art. 6a der teilrevidierten DNA-Profil-Verordnung lokale Profilvergleiche durchführen.

Zur Neuregelung:

Neu werden die Labors ausdrücklich zur Aufbewahrung der Laboranalysedaten verpflichtet. Diese stehen für (nur) drei klar definierte Bearbeitungszwecke zur Verfügung: die Rückverfolgung des Analyseprozesses, die Verifikation eines bestimmten Profils und die Durchführung eines lokalen Vergleichs.

Einheitliche Aufbewahrungsdauer (30 Jahre): Für die gesamten Laboranalysedaten wird eine einheitliche Aufbewahrungsdauer vorgesehen. Praktischer Hintergrund hierfür ist folgender: Die Labors legen die Analysedaten zusammen mit der jeweiligen Prozesskontrollnummer (PCN, *Process Control Number*) in der Regel auf Datensicherungsmedien (Back-up-Medien) mit grosser Kapazität ab. Diese Daten lassen sich somit nicht einzelfallweise löschen, sondern nur „paketweise“, zusammen mit den übrigen in einer bestimmten Datenspeicherungsperiode (z.B.: ein Monat) angefallenen Daten. Entsprechend wäre es mit beträchtlichem, ja unverhältnismässigem Aufwand für das Labor verbunden, bei der Löschung jedes einzelnen Profils im Informationssystem gleichzeitig auch die dazugehörigen Laboranalysedaten herauszugreifen, um sie zu löschen. (Im Vergleich zu den regulären Profillöschungen sind einzelne Überprüfungsaufträge seitens eines Gerichts oder einer Strafverfolgungsbehörde viel seltener, womit für diese Fälle der Aufwand für das Labor zur Eruiierung der Analysedaten als verhältnismässig zu beurteilen ist.) Abgesehen davon erhält das Labor gar keine Kenntnis davon, wenn ein bestimmtes Profil im Informationssystem gelöscht worden ist. Die Löschung des Profils bewirkt aber im Informationssystem indirekt eine Anonymisierung der Laboranalysedaten. Denn mit der Löschung des Profils im Informationssystem werden auch die diesem Profil zugeordnete PCN sowie die dazugehörigen, im informatisierten Personennachweis-, Aktennachweis- und Verwaltungssystem im Bundesamt für Polizei (IPAS) abgelegten Personen- und Fallangaben gelöscht. Von diesem Zeitpunkt an besteht keine Möglichkeit mehr, die beim Labor (für eine beschränkte Dauer von 30 Jahren; s. unten) verbleibenden Analysedaten – die selber keine Personen- oder Fallangaben enthalten – einer bestimmten Person zuzuordnen.

Es wird im Übrigen im Rahmen von Art. 9 auch nicht danach unterschieden, ob das entsprechende DNA-Profil in das Informationssystem aufgenommen worden oder beim Labor verblieben ist. Denn bei den Labors sind die Laboranalysedaten jeweils unter einem bestimmten "Fall" abgelegt.

Mit einer Aufbewahrungsdauer von *30 Jahren* besteht zeitliche Deckungsgleichheit mit der gesetzlichen Aufbewahrungsdauer sowohl für Personenprofile (16 Abs. 3 DNA-Profil-Gesetz²) wie für Spuren (Art. 18 Bst. b DNA-Profil-Gesetz).

Zur Terminologie: Soweit es um Daten geht, die in Informationssystemen des Bundes gespeichert sind,³ wird im Verordnungsrecht weiterhin von "Löschung" gesprochen. Denn bei diesen elektronisch aufbewahrten Daten ist durch die entsprechenden Informatikprozesse sichergestellt, dass die Daten bei entsprechender Anordnung unwiderruflich gelöscht sind. Seitens der Labors können die Daten aber auch in Papierform abgelegt sein. Deshalb wird hier, der Begrifflichkeit des DSG folgend (siehe Art. 3 Bst. e), von "Vernichtung" gesprochen.

² SR 363

³ Im vorliegenden Zusammenhang also in erster Linie das DNA-Informationssystem (CODIS) und das informatisierte Personennachweis-, Aktennachweis- und Verwaltungssystem (IPAS)

Art. 10 Meldepflicht

Die Norm nimmt lediglich redaktionelle Änderungen vor. Inhaltlich entspricht sie dem geltenden Art. 9.

Art. 11 Verfügbarkeit des Labors

Es werden redaktionelle Änderungen vorgenommen. Für eine spezielle Regelung, wonach bei Bedarf gegen Entschädigung Pikett- sowie Nacht- und Wochenenddienst zu leisten ist (so noch Art. 10 Abs. 2 der geltenden Verordnung), besteht angesichts der umfassenden allgemeinen Regelung keine Notwendigkeit.

Art. 12 Weitervergabe eines Auftrags

Der **Absatz 1** entspricht inhaltlich dem geltenden Artikel 11.

Absatz 2 enthält eine Neuerung dahingehend, dass ein Analyseauftrag, wenn eine spezielle Untersuchung dies erfordert, auch an ein nicht anerkanntes Labor im In- oder Ausland vergeben werden darf. Denn es kann die Situation eintreten, dass ein bestimmtes Labor einen Analyseauftrag wegen Kapazitätsauslastung oder aber wegen fehlender Spezialkenntnis oder fehlender Spezial-Analyseausrüstung nicht selber bearbeiten kann. Bereits der geltende Art. 11 sieht vor, dass in diesen Fällen das Labor – die schriftliche Bewilligung des Auftraggebers vorausgesetzt – den Analyseauftrag an ein anderes Labor aus dem Kreis der anerkannten Labors vergeben kann. Dies genügt aber nicht. Für den – seltenen – Fall, dass keines der anerkannten Labors in der Lage ist, einen Analyseauftrag zu erfüllen, wird neu die Möglichkeit eröffnet, den Auftrag an ein Labor zu vergeben, das über keine nach Art. 8 Abs. 1 DNA-Profil-Gesetz erteilte Anerkennung verfügt. Es kann sich dabei um ein schweizerisches oder auch um ein ausländisches Labor handeln. Das ursprüngliche Labor soll seinen Vergabeentscheid dabei gänzlich am kriminaltechnischen Abklärungsbedarf des Einzelfalls ausrichten. Es steht in seinem Ermessen zu entscheiden, welches (in- oder ausländische) Labor über das Leistungsprofil verfügt, das am ehesten eine Beantwortung der offenen Fragen verspricht. Ob das ausländische Labor über eine formelle Anerkennung nach seinem Landesrecht verfügt oder nicht, ist in diesen besonderen Einzelfällen sekundär. Das Labor muss aber wenn immer möglich nach den international anerkannten Standards akkreditiert sein^{4,5}.

Art. 13 Qualitätsprüfung

Der neue **Absatz 1** ist grundsätzlich deckungsgleich mit Art. 12 Abs. 1 der geltenden Verordnung. Neu werden ebenso wie bereits bei Artikel 1 Absatz 3 auch hier entsprechenden Richtli-

⁴ Im Zentrum steht die Norm ISO/IEC 17025:2005, Allgemeine Anforderungen an die Kompetenz von Prüf- und Kalibrierlaboratorien.

⁵ Zum Vergleich: Art. 10 der Verordnung des Bundesrates vom 14. Februar 2007 über die Erstellung von DNA-Profilen im Zivil- und Verwaltungsbereich (VDZV; SR 810.122.1) sieht vor, dass das Labor mit Einwilligung des Auftraggebers einen Auftrag an ein anderes anerkanntes Labor (implizit: ein Labor in der Schweiz) weitervergeben kann (Abs. 1). Gegebenenfalls besteht darüber hinaus die Möglichkeit, den Auftrag an ein nicht anerkanntes Labor im Ausland weiterzugeben (Abs. 2).

nien der Schweizerischen Gesellschaft für Rechtsmedizin in Form einer statischen Verweisung für anwendbar erklärt.

Aus Gründen des inhaltlichen Zusammenhangs figuriert der Absatz 3 der geltenden Verordnung neu – inhaltlich identisch – als **Absatz 2**.

Die Pflicht der Labors zur Absolvierung von Ringversuchen (im geltenden Recht: Art. 12 Abs. 4) regeln neu die **Absätze 3-5**, dies mit folgenden Neuerungen gegenüber der geltenden Regelung:

- Die *German DNA Profiling Group* wird nicht mehr als primärer Anbieter von Ringversuchen vorgesehen.
- Neu wird berücksichtigt, dass ein forensisches Analyselabor gleichzeitig auch für die Erstellung von DNA-Profilen im Zivil- und im Verwaltungsbereich (Abstammungsgutachten) anerkannt sein kann und für diesen Bereich zweimal im Jahr erfolgreich an einem Ringversuch im Geltungsbereich seiner Anerkennung teilnehmen muss (siehe Art. 9 Abs. 1 der Verordnung des Bundesrates vom 14. Februar 2007 über die Erstellung von DNA-Profilen im Zivil- und Verwaltungsbereich, VDZV⁶). Ein solches Analyselabor muss demnach jeweils innerhalb von 12 Monaten an vier Ringversuchen teilnehmen. In der Regel wird bei den Ringversuchen im forensischen Bereich auch die Erstellung von WSA-Profilen verlangt. Entsprechend wird die Teilnahme an (zwei) zusätzlichen Ringversuchen im Abstammungsbereich nur dann verlangt, wenn die forensischen Ringversuche keine Abstammungsfrage beinhaltet hatten (*Absatz 3 zweiter Satz*).
- Die alleinige Teilnahme an Eignungsprüfungen reicht nicht aus. Diese müssen auch erfolgreich bestanden werden ("erfolgreiche Teilnahme", *Abs. 3 erster Satz*).
- Das Labor muss das Bundesamt für Polizei (im Quartalsbericht) informieren, wenn es einen Ringversuch nicht erfolgreich abgeschlossen hat. Das Bundesamt bestimmt in der Folge die Massnahmen zur Behebung des Mangels (*Absatz 5*).

Art. 14–20

Die Artikel 14–20 entsprechen den Artikeln 13–19 der geltenden Verordnung. Sie werden unverändert übernommen.

Ergänzende Bemerkung zu Art. 19 (Kommunikationsplattform): Diese Plattform gewährleistet die rasche und sichere Weiterleitung von Informationen im Zusammenhang mit dem Profilinggleich im Informationssystem zwischen auftraggebender Behörde, Analyselabor, Koordinationsstelle und fedpol (AFIS DNA Services). Diese Kommunikation und die zu verwendenden Kanäle sind Gegenstand von Art. 10 DNA-Profil-Verordnung. Ein Datenaustausch der Labors ausserhalb dieses spezifischen Kontexts – wenn also etwa einer Staatsanwaltschaft ein Gutachten zugesandt werden muss – unterliegt entsprechend nicht der Verpflichtung nach Art. 19.

⁶ SR 810.122.2

Art. 21 Verwaltung der Analyseergebnisse

Der Inhalt von Artikel 21 ist inhaltlich deckungsgleich mit dem geltenden Artikel 20. Ausdrücklich normiert wird aber nur noch, was der Regelung bedarf, weil es vom generell Geltenden abweicht, also der Umstand, dass die Labors die Resultate etc. von DNA-Analysen treuhänderisch verwalten.

Art. 22 Massnahmen bei Einstellung des Betriebs eines Labors

Im Unterschied zum inhaltlich entsprechenden Art. 21 der geltenden Verordnung sieht der Artikel 22 bezüglich Aufgaben und Verantwortlichkeiten eines Labors im Falle einer Betriebseinstellung neu Folgendes vor: Die Übergabe des ganzen Bestands an biologischem Material, einschliesslich der dazugehörigen Laboranalysedaten, erfolgt nicht mehr an die auftraggebende Behörde, sondern an ein anderes anerkanntes Labor, subsidiär an das Labor, das auch als Koordinationsstelle tätig ist (**Absatz 1**). Zudem wird klargestellt, dass das nachfolgende Labor zusätzlich zur reinen Aufbewahrung des biologischen Materials etc. auch die damit verbundenen Aufgaben und behördlichen Aufträge übernehmen muss (**Absatz 2**).

Art. 23 (Inkrafttreten)

Die vorliegende Totalrevision tritt auf denselben Zeitpunkt in Kraft wie die parallel ausgearbeitete Teilrevision der DNA-Profil-Verordnung vom 3. Dezember 2004⁷.

Anhang

Gemäss geltendem Art. 1 Abs. 5 DNA-Analyselabor-Verordnung EJPD sind die Labors zur Analyse von 10 DNA-Systemen (Loci) verpflichtet. Neu sind es nun deren 16 Loci (jeweils plus Amelogenin). Dies entspricht dem Standard, den das *European Network of Forensic Science Institutes (ENFSI)* empfiehlt. Diesem Standard folgt heute die überwiegende Mehrheit der Staaten Europas. Mit dem Inkrafttreten der totalrevidierten Verordnung wird somit auch die Schweiz in diesen hohen europäischen Harmonisierungsgrad mit einbezogen sein.

Neu erfolgt die (abschliessende) Auflistung der zu analysierenden Loci in einem Anhang zur Verordnung. Es wird damit der Hauptteil der Verordnung von dieser sehr technischen Normierung entlastet.

⁷ SR 363.1